



Verkündet am 5. Dezember 2003

Sobczyk
Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:

g e g e n

die Wirtschaftsprüferkammer,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Präsidenten,
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 10. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 2003 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Plückelmann
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Bestellung zum Wirtschaftsprüfer.

Mit Schreiben vom 1. August 2001 informierte die Oberfinanzdirektion die Beklagte darüber, dass der seit zum Wirtschaftsprüfer bestellte und gleichzeitig als Rechtsanwalt tätige Kläger Steuer-rückstände in Höhe von 783.716,18 DM habe und nach fruchtlosen Pfändungsversuchen im April und Mai 2000 bereits im Juni 2000 zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung aufgefordert worden sei. Bis zum 25. November 2002 stiegen die Steuerrückstände nach Auskunft der Oberfinanzdirektion auf 555.882,93 Euro an. Ausweislich der vom Kläger bereits am 30. Juli 2002 vor dem Amtsgericht abgegebenen eidesstattlichen Versicherung bestanden zu diesem Zeitpunkt zudem bei der Sparkasse Negativsalden von etwa 100.000,-- Euro.

Unter Hinweis auf die vorgenannten Verbindlichkeiten widerrief die Beklagte nach vorheriger Anhörung des Klägers mit Bescheid vom 11. Februar 2003 seine Bestellung zum Wirtschaftsprüfer, da er angesichts der bestehenden Steueransprüche, der erfolglos verlaufenen Vollstreckungsmaßnahmen sowie der nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfolgten Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe. Einen Nachweis, dass in absehbarer Zeit durch Einziehung von Honorarforderungen liquide Mittel zur Tilgung der Verbindlichkeiten zur Verfügung stünden, habe der Kläger nicht erbracht. Ebensowenig habe er belegt, dass die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen durch seine ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gefährdet seien. Die bloße Behauptung, keinen Zugriff auf Mandantengelder zu haben, reiche insoweit nicht aus.

Hiergegen richtet sich die am 12. März 2003 erhobene Klage, mit der der Kläger geltend macht, dass er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinde. Durch die angeführten Verbindlichkeiten sei er in seiner Berufsausübung nicht behindert, zumal davon auszugehen sei, dass mit den Gläubigern in Kürze Absprachen über eine zukünftige Schuldentilgung getroffen werden könnten. Eine Gefähr-

derung von Mandanteninteressen habe weder in der Vergangenheit bestanden noch bestehe diese in Zukunft, da er in seiner beratenden Tätigkeit keine Treuhandgelder annehme oder weiterleite.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

den Bescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 11. Februar 2003 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich im Wesentlichen auf die Gründe des angegriffenen Bescheides, an dem sie festhält.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte sowie den von der Beklagten eingereichten Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte die Streitsache trotz Ausbleibens des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 2003 verhandeln und entscheiden, da er rechtzeitig unter Hinweis auf die sich aus seinem Ausbleiben nach § 102 Abs. 2 VwGO ergebenden Rechtsfolgen geladen worden ist.

Die Klage ist unbegründet. Der angegriffene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage des Widerrufs der Bestellung des Klägers zum Wirtschaftsprüfer ist § 20 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung - WPO) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049). Danach ist die Bestellung zu widerrufen, wenn der Wirtschaftsprüfer sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind. Diese Voraussetzun-

gen sind vorliegend gegeben, da der Kläger angesichts der nach Mitteilung der Oberfinanzdirektion zum Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung bestehenden Steuerrückstände in Höhe von 555.882,93 Euro, der auf zwei Konten der Sparkasse bestehenden Negativsalden von mindestens 100.000 Euro und der mit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 30. Juli 2002 verbundenen Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten, insbesondere der den Zahlungsverpflichtungen gegenüberstehenden Einkommensverhältnisse des Klägers, die eine baldige Besserung seiner finanziellen Lage nicht erwarten lassen, wird zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 117 Abs. 5 VwGO auf die zutreffenden Ausführungen der Beklagten im angegriffenen Bescheid vom 11. Februar 2003 verwiesen und von einer weiteren Darstellung der Gründe abgesehen.

Die dagegen erhobenen Einwände des Klägers rechtfertigen im Ergebnis keine andere rechtliche Beurteilung. Der Hinweis, er habe bisher ohne Unregelmäßigkeiten seinen Beruf ausgeübt und sei straffrei geblieben, ändert nichts am Vorliegen ungeordneter Vermögensverhältnisse. Dass die bestehenden Verbindlichkeiten in Ansehung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse in einem überschaubaren Zeitraum getilgt werden könnten, ist vom Kläger weder substantiiert dargetan noch belegt worden. Konkrete Absprachen über Tilgungsvereinbarungen sind bislang schon nach seinem eigenen Vortrag nicht getroffen worden; ein Erfolg versprechendes Sanierungskonzept ist daher nicht erkennbar. Die bereits im Verwaltungsverfahren angesprochenen, nicht weiter nachgewiesenen offenen Honorarforderungen in größerem Umfang beruhen auf äußerst unsicheren Erwartungen und konnten offensichtlich bis jetzt weder realisiert noch zur Rückführung der Schulden verwendet werden.

Unter diesen Umständen ist auch eine (fortbestehende) Gefährdung der Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen zu bejahen. Die Vermutung einer abstrakten Gefährdung des genannten Personenkreises (§ 20 Abs. 2 Nr. 5 2. Halbsatz WPO) wird durch den Hinweis des Klägers, dass er auch in Zukunft hauptsächlich beratend tätig werde und keine Treuhandgelder in Empfang nehme, nicht ausgeschlossen. Denn eine solche selbstgewählte und unverbindliche Beschränkung der Berufsausübung, die dem sich aus § 2 WPO ergebenden Berufsbild des Wirtschaftsprüfers fremd ist, ist weder nach außen erkennbar noch kontrollierbar (vgl. zur entsprechenden Vorschrift betreffend Rechtsanwälte: Feuerich/Braun, Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Aufl. 2000, § 14 Rn. 62 m.w.N.; Kleine-Cosack, Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl. 2003, § 14 Rn. 12, 14).